

Nachrichten vom Landtage.

Neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. April 1833.

Nach ein viertel auf zehn Uhr wird die Sitzung eröffnet, und zuvörderst das Protocoll der vorhergehenden verlesen. Zu demselben wird vom D. Krug bemerkt, daß er, nach demjenigen, was man gegen seine frühern Bemerkungen über den Wirkungskreis der dritten und vierten Deputation erwiedert, er eine große Inconsequenz darin finde, daß man statt des Ausdrucks „Petitionen“ nicht vielmehr „Reclamationen“ sage.

Secretair Harz entgegnet, daß während der ganzen Verhandlungen das Wort „Petition“ gebraucht worden sei, und das Protocoll dem Vorgegangenen sonach treu sein dürste.

Staatsminister v. Carlowitz bemerkte, mit Beziehung auf die Worte, daß bei weitem der größte Theil der an die Kammer gelangenden Eingaben einzelner Staatsbürger und Gemeinden gar nicht zur Berücksichtigung durch die Ständeversammlung geeignet wären. Bei Durchgehung der Landtagsordnung werde es eine sehr nothwendige Rücksicht sein, darauf zu denken, daß die kostbare Zeit nicht durch dergleichen Beheligungen verloren gehe.

Das Protocoll wurde hierauf genehmigt und durch die Mitglieder v. Beust und v. Lütichau mit vollzogen, sowie aus der Registrande als neu eingegangen vorgetragen: Protocoll der zweiten Kammer vom 22. März, ein in geheimer Sitzung zu verhandelndes Allerhöchstes Decret vom 26. Febr. betreffend. — Es wurde alsdann ein Urlaubsgesuch des Mitgliedes Reiche-Eisenstück bewilligt. —

Demnächst, und ehe man zur Tagesordnung überging, erhob sich das Mitglied v. Ziegler und Klipphausen und äußerte sich unter Andern dahin: der §. 44. der Verfassungsurkunde unterscheidet zwischen Staats- und Hofdienern. Zu den Erstern gehöre, außer den Civildienern auch das Militair. Da ein Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener nunmehr vorliege, so scheine ein ähnliches für die Militairstaatsdiener um so nothwendiger, als das Militairstrafgesetzbuch einer Abänderung gar sehr bedürfe. Auch das Militair müsse sich der Wohlthat der Verfassung erfreuen können, und er bitte, daß sich die anwesenden Herren Staatsminister darüber erklären wollten, was in dieser Hinsicht etwa noch an die gegenwärtige Ständeversammlung gelangen dürfte.

In Bezug auf diese Äußerungen wies der Staatsminister

v. Zeschwitz darauf hin, daß bereits in der Thronrede Vorschläge über die Veränderungen des Militairstrafgesetzbuchs zugesichert, und unfehlbar noch an die gegenwärtige Ständeversammlung gelangen würden. Der Plan über die Organisation der Justizbehörden und das Recrutirungsgesetz lägen bereits vor, und Vorschläge wegen Abänderung der Ordnung würden baldigst mitgetheilt werden. Was jedoch den innern Dienst anlange, so wären Bestimmungen hierüber zu Mittheilungen an die Stände nicht geeignet. Uebrigens werde er sich über den zur Sprache gebrachten Gegenstand weiter verbreiten, sobald ihm das Verlangen der Kammer selbst hierzu Veranlassung gebe. —

v. Ziegler und Klipphausen erklärte, daß er von einem allgemeinen Gesetze über die Verhältnisse der Militairstaatsdiener spreche.

D. Deutrich meinte, daß sonach von einem Antrage auf eine ständische Petition die Rede sei, welche nach §. 116. der Landtagsordnung schriftlich motivirt und bestimmt gestellt sein müßte; worauf v. Ziegler entgegnete, daß er den Gegenstand nur vorläufig habe zur Sprache bringen wollen und bei weiterer Verfolgung desselben die gesetzlichen Vorschriften nicht verabsäumen werde.

Es stand nun zunächst auf der Tagesordnung die Berathung über den Bericht der 1. Deputation über das höchste Decret vom 27. Januar 1833 die Errichtung des Staatsgerichtshofes betreffend, und da der Referent, Bürgermeister Wehner, behindert war, so bestieg, aufgesordert vom Präsidenten der Bürgermeister Bernhards die Rednerbühne, um sowohl das Decret, als das Gutachten der Deputation hierüber vorzutragen, welches Letztere dahin lautete:

1. daß die Wahl der von der ersten Kammer zu ernennenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der zwei Stellvertreter, ohne Anstand, nach Maßgabe des §. 143. der Verfassungsurkunde und des mit selbiger, ingleichen mit der Erklärung im Decrete vom 10. August 1831 im Einklange stehenden neuerlichen Decrets vom 27. Januar jetzigen Jahres, und zwar bei der Wichtigkeit dieser Wahlen, durch absolute Stimmenmehrheit und besondere Abstimmung über jede in Vorschlag gebrachte Person, für die Dauer des jetzigen Landtags, bewerkstelligt, und das Ergebnis Sr. Majestät dem Könige und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten, ehrfurchtsvoll angezeigt, zugleich aber auch
2. daß beim Schlusse des jetzigen Landtags in Gemäßheit des Decrets vom 27. Januar jetzigen Jahres eine anderweite